

**Bericht und Antrag  
des Regierungsrates des Kantons Schaffhausen  
an den Kantonsrat  
betreffend die Änderung des Gemeindegesetzes  
(Registerharmonisierung)**

08-50

Sehr geehrte Frau Präsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen im Anhang den Entwurf zur Änderung des Gemeindegesetzes. Damit soll das Bundesgesetz über die Registerharmonisierung im Kanton Schaffhausen eingeführt werden. Wir schicken dem Entwurf folgende Erläuterungen voraus:

## **1. Ausgangslage**

Die eidgenössischen Räte haben am 23. Juni 2006 das Bundesgesetz über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister (Registerharmonisierungsgesetz, RHG, SR 431.02) erlassen. Das Gesetz ist am 1. November 2006 respektive die Bestimmungen über die Sozialversicherungsnummer am 1. Januar 2008 in Kraft getreten. Auf das gleiche Datum trat auch die Registerharmonisierungsverordnung (RHV, AS 2007, S. 6719) in Kraft.

Mit dem Gesetz werden das Einwohnerregister, das Stimmregister, das als Grundlage für eidgenössische Abstimmungen und die Nationalratswahlen dient, und verschiedene Bundesregister harmonisiert. Es wirkt sich hauptsächlich auf die Einwohnerregister aus. Die Harmonisierung ist Grundlage, um die Datenerhebung für die Statistik auf Basis der öffentlichen Register vornehmen zu können. Die eidgenössische Volkszählung war denn auch Anlass für das Projekt. Bis 2000 wurde das Volk mittels Vollerhebung von Daten mit Fragebogen bei jeder einzelnen Person, die in der Schweiz wohnte oder sich aufhielt, gezählt. Dieses Vorgehen ist als zu aufwendig und nicht mehr zeitgemäss beurteilt worden, insbesondere weil ein Teil der erhobenen Daten in amtlichen Re-

gistern geführt wird und damit vorhanden ist. Nicht selten mussten die mit Fragebogen erhobenen Daten wegen der mangelhaften Qualität aufgrund der Einwohnerregister bereinigt werden. Ab 2010 wird die Volkszählung deshalb als Registerzählung durchgeführt, indem die Daten der Einwohnerregister und anderer Register zusammengeführt werden. Das setzt voraus, dass die Einwohnerregister in Bezug auf Inhalt und Form einheitlich sind. Die Registerzählung wird durch periodische Stichprobenerhebungen zu wichtigen Fragestellungen aus den Bereichen Verkehr, Gesundheit, Bildung, Familie, kulturelle Vielfalt sowie einer jährlichen grossen Erhebung bei 200'000 Personen ergänzt. Je nach Bedeutung werden solche Befragungen in deutlich kürzeren Intervallen vorgenommen, als dies bei der Volkszählung der Fall war. Damit wird auch eine grössere Aktualität der statistischen Daten erreicht. Die im Zehnjahres-Rhythmus durchgeführten Vollerhebungen gehören dann der Vergangenheit an.

Ein weiteres Ziel der Harmonisierung ist die Erleichterung des Datenaustausches zwischen den Registern, d. h. den Einwohnerregistern und anderen Registern wie z. B. dem informatisierten Standesregister (InfoStar), dem zentralen Migrationsinformationssystem (ZEMIS), die Register der Sozialversicherungen usw., der neu elektronisch und auf gesicherten Leitungen erfolgen muss. So haben beispielsweise die Zivilstandsämter alle Änderungen der Einwohnerkontrolle am Wohnsitz mitzuteilen. Das geschieht durch den Postversand entsprechender Mitteilungen, die dann im Einwohnerregister nachgeführt werden. Neu wird dieser Verkehr elektronisch und auf gesicherten Leitungen erfolgen, wie es heute z.B. bereits zwischen den Zivilstandsämtern der Fall ist. Die technischen Rahmenbedingungen für diese Datenlieferungen sowie den Aufbau der für den elektronischen Transport erforderlichen Schnittstellen werden durch das Bundesamt für Statistik über die sedex-Plattform (sedex=secure data exchange) geregelt.

## **2. Form und Inhalt der Einwohnerregister**

Das Registerharmonisierungsgesetz verpflichtet die Kantone, die notwendigen Ausführungsbestimmungen für den Vollzug zu erlassen. In einzelnen Bereichen besteht dabei kein gesetzgeberischer Spielraum, so ist der Mindestinhalt der Einwohnerregister vorgeschrieben. Das gleiche gilt für die Verpflichtung, die Einwohnerregisterdaten bei Zu- beziehungsweise Wegzug in elektronischer Form und verschlüsselt weiterzuleiten, damit sie am neuen Ort nicht grundlegend neu erfasst werden

müssen. Es sind auch die Melde- und Auskunftspflichten zu regeln. In anderen Bereichen haben die Kantone einen grösseren Gestaltungsspielraum. So steht es ihnen beispielsweise frei, eine physische Wohnungsnummerierung vorzusehen.

Das Gemeindegesetz (GG, SHR 120.100), welches in den Art. 88 ff. die Einwohnerkontrolle regelt, beschränkt sich heute im Wesentlichen auf die Meldepflichten, d. h. die Pflicht von Personen, die in eine Gemeinde zuziehen, in ihr umziehen oder aus ihr wegziehen, sich bei der Gemeinde an- beziehungsweise abzumelden. Wie das kommunale Einwohnerregister und auch das Stimmregister gemäss Wahlgesetz geführt werden, ist nicht geregelt. Es gibt somit keinen kantonal vorgeschriebenen Mindestinhalt und keine einheitliche Definition der Merkmale. Dies im Gegensatz zu anderen amtlichen Registern wie z. B. das Zivilstandsregister, wo durch Bundesvorschriften der Registerinhalt und die Ausprägung der Merkmale vorgegeben und damit vereinheitlicht sind. Es gibt jedoch in den Einwohnerregistern eine Art «einheitlicher Grundbestand», der sich aufgrund der Erfahrungen und Entwicklungen, aber auch durch die angewendeten Standard-Software-Programme verfestigt hat. Darüber hinaus hängen die in den einzelnen Gemeinden geführten Daten von den konkreten Bedürfnissen und der Organisation ab. So führen – um ein Beispiel zu nennen – kleinere und mittlere Gemeinden die Feuerwehrpflicht meistens in der Einwohnerkontrolle, während die grossen Gemeinden dafür spezielle Register haben. Das kantonale Recht schreibt auch nicht vor, in welcher Form die Einwohnerkontrolle beziehungsweise das Stimmregister geführt werden. 21 Gemeinden führen das Register zur Zeit elektronisch mit einer Einwohnerkontrollsoftware. 11 Gemeinden haben eigene EDV- oder Karteilösungen.

Für die Gemeinden bedeutet die Registerharmonisierung zunächst die Verpflichtung, die Einwohnerkontrolle neu elektronisch und in einer für den Datenaustausch geeigneten Form zu führen. Im Weiteren sind die Daten nach den neuen bundesgesetzlichen Anforderungen zu führen und der bestehende Datenstamm zu bereinigen. Neu muss für jede Person auch die räumliche Verknüpfung geführt werden, d. h. der Gebäude- sowie der Wohnungsidentifikator nach dem eidgenössischen Gebäude- und Wohnungsregister. Zu statistischen Zwecken ist diese Verknüpfung bei den letzten Volkszählungen bereits hergestellt worden. Neu wird sie im Einwohnerregister geführt und findet auf diesem Weg Eingang in die statistischen Erhebungen. Auch die Versichertennummer nach Art. 50c des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung wird in der Einwohnerkontrolle geführt, so bald

diese zugeteilt ist. Diese Nummer bildet den Personenidentifikator und erlaubt die Verknüpfung mit anderen Personenregistern.

Neben den bundesrechtlich erforderlichen Daten soll der Regierungsrat ermächtigt werden, auf dem Verordnungsweg die Führung weiterer Daten in den Einwohnerregistern vorzuschreiben. Damit wird sichergestellt, dass die Einwohnerregister nicht nur die für den Bund und damit für eidgenössische statistische Zwecke benötigten Angaben, sondern auch den harmonisierten Mindestinhalt aufweisen, der für Verwaltungszwecke erforderlich ist. Eine einheitliche Datenbasis ist Grundlage für die künftige Nutzung der Einwohnerregister im Rahmen des E-Governments. Diese setzt voraus, dass die Merkmale der Daten beschrieben und in einheitlichen Standards geführt werden. Bei den zusätzlichen Daten handelt es sich um solche, die durch den Bund vorgegeben und definiert sind, jedoch nicht zum obligatorischen Bereich des RHG gehören. Im Wesentlichen handelt es sich um Daten, die für die eidgenössische Statistik ohne Relevanz, im Verkehr zwischen der öffentlichen Hand und dem Bürger jedoch unabdingbar sind. Als Beispiel sei auf den Rufnamen oder den Allianznamen verwiesen, die z. B. für die richtige Erstellung des Stimmrechtsausweises und die korrekte Adressierung nötig, für die Bundesstatistik jedoch unerheblich sind.

Dazu kommen zusätzliche Daten wie z. B. die Namen der Eltern, die für die Ausstellung von Reisepässen benötigt werden, oder die Angaben über die Handlungsfähigkeit, die für die sogenannten «Handlungsfähigkeitszeugnisse», welche die Einwohnerkontrollen ausstellen, erforderlich sind. Die Namen und die Adresse der gesetzlichen Vertreter dienen dazu, Zustellungen vornehmen zu können, welche an die gesetzlichen Vertreter zu richten sind. Schliesslich ist für Verwaltungszwecke oft nötig zu wissen, ab welchem Datum bestimmte Änderungen gelten. Einige Daten sind auch für die Besteuerung erforderlich, wie z. B. die Steuerpflicht beziehungsweise die Feuerwehrlpflicht. Ausgangspunkt für die Besteuerung ist das Steuerregister, dessen Inhalt die kantonale Steuerverwaltung festlegt (vgl. Art. 140 Steuergesetz, StG, SHR 641.100). Basis für das Steuerregister ist jedoch wiederum das Einwohnerregister, von dem Mutationen wie z. B. Adressänderungen wieder ins Steuerregister einfließen.

Wie bisher soll es den Gemeinden jedoch freistehen, weitere Daten, die sie für die Erfüllung ihrer Verwaltungsaufgaben benötigen, im Einwohnerregister zu führen. Diese zusätzlichen Daten sind nicht harmonisiert. Damit ist es auch weiterhin möglich, den örtlichen Gegebenheiten gerecht zu werden.

Die nachfolgende Tabelle zeigt den zur Zeit vorgesehenen Inhalt des Einwohnerregisters:

### **Bundesrechtlich vorgegebener Mindestinhalt (harmonisierte Daten)**

Nach Art. 6 Registerharmonisierungsgesetz müssen die Einwohnerregister mindestens folgende Daten enthalten:

- a. Versichertennummer nach Artikel 50c des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG);
- b. Gemeindenummer des Bundesamtes und amtlicher Gemeindename;
- c. Gebäudeidentifikator (EGID) nach dem eidgenössischen Gebäude- und Wohnregister (GWR) des Bundesamtes;
- d. Wohnungsidentifikator (EWID) nach dem GWR, Haushaltszugehörigkeit und Haushaltsart;
- e. amtlicher Name und die anderen in den Zivilstandsregistern beurkundeten Namen einer Person;
- f. alle Vornamen in der richtigen Reihenfolge;
- g. Wohnadresse und Zustelladresse einschliesslich Postleitzahl und Ort;
- h. Geburtsdatum und Geburtsort;
- i. Heimatorte bei Schweizerinnen und Schweizern;
- j. Geschlecht;
- k. Zivilstand;
- l. Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlich oder auf andere Weise vom Kanton anerkannten Religionsgemeinschaft;
- m. Staatsangehörigkeit;
- n. bei Ausländerinnen und Ausländern die Art des Ausweises;
- o. Niederlassung oder Aufenthalt in der Gemeinde;
- p. Niederlassungsgemeinde oder Aufenthaltsgemeinde;
- q. bei Zuzug: Datum und Herkunftsgemeinde beziehungsweise Herkunftsstaat;
- r. bei Wegzug: Datum und Zielgemeinde beziehungsweise Zielstaat;
- s. bei Umzug in der Gemeinde: Datum;
- t. Stimm- und Wahlrecht auf Bundes-, Kantons- und Gemeindeebene;
- u. Todesdatum.

### **Kantonalrechtlicher vorgesehener Inhalt, provisorisch (harmonisierte Daten)**

- a. Nachname
  - 1. Lediger Name;
  - 2. Allianz- / Partnerschaftsname;
  - 3. Name in ausländischem Pass;
  - 4. Aliasname;
  - 5. Anderer Name;
- b. Vorname: Rufname;
- c. Datum des Zivilstandsereignisses;
- d. Name und Vorname der Eltern;
- e. Fehlende oder beschränkte Handlungsfähigkeit (unmündige Personen, vormundschaftliche Massnahmen mit Entzug oder Beschränkung der Handlungsfähigkeit);
- f. Gesetzliche Vertreterin oder gesetzlicher Vertreter, Zustelladresse inkl. Postleitzahl und Ort;
- g. Krankenversicherung bzw. Befreiung von der Krankenversicherungspflicht;
- h. Datum der letzten Veränderung der konfessionellen Verhältnisse;
- i. Datum der letzten Veränderung der Staatsangehörigkeit.

### **Kommunal zusätzlich erforderlicher Inhalt (nicht harmonisiert)**

## **3. Kantonale EDV-Plattform «Personendaten»**

Die Anschaffung der EDV-Software für die Führung des Einwohnerregisters in der neuen Form beziehungsweise die allfällige Anpassung der vorhandenen Software und die Ergänzung und Bereinigung des Einwohnerregisters erfordern von den Gemeinden einen personellen und finanziellen Aufwand, auch wenn für die Volkszählung 2000 bereits Grundlagen geschaffen worden sind.

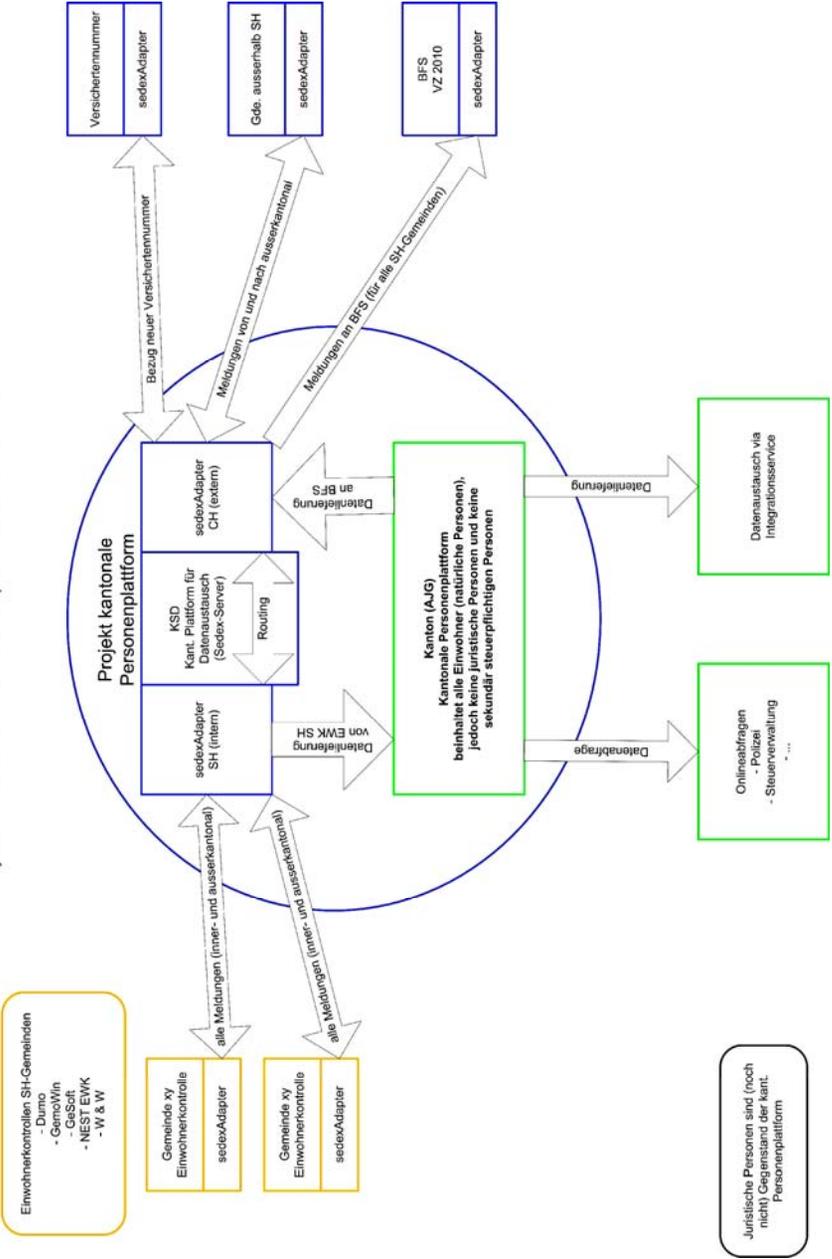
Es ist deshalb wichtig, diese Investition als grundlegenden Schritt im Bereich des E-Government zu nutzen und die im Einwohnerregister geführten Daten elektronisch für andere Anwendungen zugänglich zu machen. So soll es den Gemeinden ermöglicht werden, die für Verwaltungszwecke erforderlichen Registerdaten an andere kommunale Stellen oder die

anerkannten Kirchen in elektronischer Form abzugeben, wenn der Datenschutz sichergestellt und die Abgabe entweder auf gesicherten Leitungen oder in einer anderen Form sicher erfolgen kann.

Die Daten der Einwohnerregister dienen primär der Gemeinde. Sie hat die Hoheit über diese Daten. Für kantonale Zwecke werden jedoch die gleichen Personendaten inkl. Adressen ebenfalls mehrfach geführt (z. B. Strassenverkehrsamt, Steuerverwaltung, Gebäudeversicherung, Grundbuchamt, Prämienverbilligung Krankenkasse, Sozialversicherungen, usw.). Im Durchschnitt wird nach Schätzungen der KSD jede Person rund zehn Mal in je einer spezifischen Datenbank geführt, insgesamt bestehen bei der KSD rund 40 Datenbanken, wovon rund 2/3 kommunalen und rund 1/3 kantonalen Zwecken dienen. Es liegt auf der Hand, dass ein grosser Aufwand für die Datenpflege nötig ist, um sowohl das Einwohnerregister, als auch die Personendaten in den übrigen Datenbanken zu pflegen. Um sich die Grössenverhältnisse vorzustellen, kann darauf verwiesen werden, dass z. B. allein die Einwohnerkontrolle der Stadt Schaffhausen pro Jahr rund 43'000 Ereignisse zählt, wovon rund 35'000 den Datenstamm betreffen. Auch wenn nicht jede dieser Mutationen alle für spezielle Verwaltungszwecke geführten Daten betrifft, zeigt sich doch, in welchen Dimensionen sich die Nachführungsarbeit bewegt.

Die Einführung der Registerharmonisierung bildet deshalb Anlass, die Grundlagen für die Nutzung der Einwohnerregisterdaten zu überdenken und neu zu organisieren. Ausgangspunkt ist dabei, dass die Registerharmonisierung ohnehin Änderungen erfordert. Wie bereits erwähnt, müssen die Einwohnerregisterdaten harmonisiert werden. Die Register sind elektronisch zu führen. Für den Datenaustausch sind gesicherte Leitungen erforderlich. Deshalb liegt es nahe, einen weiteren Schritt zu tun und die Einwohnerregisterdaten zeitverzugslos auf eine noch zu schaffende kantonale Plattform «Personendaten» zu übermitteln. Diese Plattform bildet dann das Scharnier für den vorgeschriebenen Austausch der Registerdaten mit dem Bund und umgekehrt. Letzteres deshalb, weil der Austausch der Daten zwischen den Bundesregistern und den Einwohnerregistern ebenfalls über den Bund gehen muss. Zusätzlich soll jedoch der Regierungsrat ermächtigt werden, auf dem Verordnungsweg die Nutzung der Daten auch für kantonale Anwendungen zu ermöglichen (vgl. nachfolgende Abbildung).

## Systemübersicht Kantonale Personenplattform Kanton Schaffhausen



Die Bewilligung der Datennutzung setzt voraus, dass die Verwaltungsaufgabe, für welche die Daten genutzt werden, konkret in der Verordnung bezeichnet und genau angegeben wird, welche Daten verwendet werden dürfen. Der Lösungsvorschlag lehnt sich an die entsprechenden Regelungen des Bundes an (vgl. z. B. Beilage zur RHV, AS 2007, S. 15. ff.). Damit ist transparent, welche Daten für welche Zwecke genutzt werden. Im Entwurf, welcher der Vernehmlassung unterbreitet worden ist, war noch vorgesehen, dass die Bewilligung, Daten für kantonale Zwecke zu nutzen, durch den Kantonsrat auf dem Dekretsweg erfolgen soll. In der nun vorgeschlagenen Regelung ist dies nicht mehr der Fall; die Zuständigkeit soll beim Regierungsrat liegen. Der Grund für die Änderung liegt darin, dass es sehr aufwendig wäre, wenn jede Änderung in der Berechtigung eine Vorlage an und die Behandlung im Kantonsrat erfordern würde. Damit eine sinnvolle Handhabung gewährleistet wäre, müssten die Berechtigungen eher weit umschrieben werden. Nötig ist jedoch das Gegenteil: Die Berechtigungen dürfen nicht weitergehen, als unbedingt erforderlich, was eine einfache und trotzdem transparente Anpassung voraussetzt. Dies ist bei einer Regelung auf Verordnungsstufe der Fall.

Die Schaffung der Plattform «Personendaten» ändert nichts an der Datenhoheit. Diese ist und bleibt bei den Gemeinden. Es ist deshalb auch ausgeschlossen, dass die Daten z. B. durch eine kantonale Stelle geändert werden. Mutationen erfolgen einzig durch die das Einwohnerregister führende Stelle.

Die Möglichkeit zur Nutzung der Einwohnerdaten für kantonale Verwaltungszwecke bedeutet für die Bürgerinnen und Bürger, dass Adressänderungen nur noch einer Stelle, nämlich dem Einwohnerregister, gemeldet werden müssen. Die Meldung gegenüber dem Einwohnerregister bewirkt, dass die Meldepflichten auch für andere Stellen erfüllt sind, welche die Daten der kantonalen Plattform nutzen können.

#### **4. Stimmregister und elektronische Stimmabgabe**

Wie erwähnt, wird im Einwohnerregister auch das Stimm- und Wahlrecht auf Bundes-, Kantons- und Gemeindeebene (Art. 6 Bst. t RHG) geführt. Dadurch kann das Einwohnerregister im geänderten Art. 13 Abs. 1 des Wahlgesetzes (WahlG, SHR 160.100) zugleich als Stimmregister bezeichnet werden.

Auch für die in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigten Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer ist in der Stimmgemeinde ein Register zu führen (vgl. Art. 1 und 5 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte der Auslandschweizer vom 19. Dezember 1975, SR 161.5). Hier will der Bund ermöglichen, dass sich die Auslandschweizerinnen und schweizer an «Vote-électronique-Versuchen» beteiligen können. Art. 5b des Bundesgesetzes verlangt deshalb, dass die Kantone festlegen, ob das Stimmregister für Auslandschweizer zentral bei der Kantonsverwaltung oder bei der Verwaltung seines Hauptortes geführt wird. Die Stimmregister können auch dezentral geführt werden, wenn sie kantonsweit harmonisiert und elektronisch geführt werden und die Daten regelmässig elektronisch an ein zentral geführtes Stimmregister für Auslandschweizer weitergegeben werden. Um diese Anforderungen des Bundesrechts umzusetzen, wird ein neuer Art. 13bis im Wahlgesetz vorgeschlagen. Dieser hält zunächst den Grundsatz fest, dass die Stimmgemeinden das Stimmregister für Auslandschweizer aufgrund der bundesrechtlichen Vorgaben zu führen haben. Die «Administration» der stimmberechtigten Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer ist aufwendig. Es ist deshalb angezeigt, die bereits im Bundesrecht vorgesehene Möglichkeit im kantonalen Recht zu verankern, das Stimmregister für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer entweder beim Kanton zentral oder in einer Gemeinde für den ganzen Kanton zu führen. Weil die Stadt Schaffhausen für rund die Hälfte aller Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer Stimmgemeinde ist, steht dabei die Übertragung dieser Aufgabe an Schaffhausen im Vordergrund, wobei das Nähere wie beispielsweise die Abgeltung auf Verordnungsstufe zu regeln ist.

Mit der elektronischen Registerführung wird eine unabdingbare Grundlage für das E-Voting gelegt. Damit dieses jedoch ganz oder teilweise eingeführt werden kann, sind Regelungen nötig, welche eine sichere Ausübung des Stimmrechts auf diesem Weg und eine korrekte Feststellung des Resultates gewährleisten. Es wird deshalb die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage beantragt, die es dem Regierungsrat erlaubt, die elektronische Stimmabgabe einzuführen, wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind.

## **5. Datenschutz**

Das Führen und Bearbeiten von Personendaten führt zur Frage des Datenschutzes. Das Beschaffen und Aufwahren von personenbezogenen

Daten berührt die durch Art. 13 der Bundesverfassung (BV, SR 101) und Art. 12 Abs. 1 Bst. b der Kantonsverfassung (KV, SHR 101.000) geschützte Privatsphäre. Der Gesetzgeber hat dem Anliegen des Datenschutzes Rechnung getragen und das Bearbeiten von Personendaten auf Bundesebene im Bundesgesetz über den Datenschutz vom 19. Juni 1992 (SR 235.1) und auf kantonaler Ebene im Kantonalen Datenschutzgesetz (DSG, SHR 174.100) eingehend geregelt. Die vorgeschlagene Regelung stimmt mit dem Datenschutzgesetz überein. Nach Art. 8 Abs. 1 Bst. d DSG dürfen Personendaten von öffentlichen Organen bekannt gegeben werden, wenn der Empfänger die Daten zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben benötigt. Dies ist auch die Voraussetzung, damit die auf der kantonalen Plattform «Personendaten» gespeicherten Daten abgegeben werden können. Davon ausgenommen sind besonders schützenswerte Personendaten die nach Art. 5 DSG nur bearbeitet werden dürfen, wenn ein formelles Gesetz das ausdrücklich vorsieht oder es für eine in einem formellen Gesetz klar umschriebene Aufgabe unentbehrlich ist.

Insgesamt führt die Vorlage jedoch zu einer Verbesserung des Datenschutzes und vor allem zu einer grösseren Transparenz. So wird neklargestellt, dass der Datenaustausch auf gesicherten Leitungen und verschlüsselt nach dem Bundesgesetz über die elektronische Signatur erfolgen muss. Zudem können auf der kantonalen Plattform «Personendaten» gespeicherte Daten nur gestützt auf eine Grundlage in einer regierungsrätlichen Verordnung, die auch den Umfang der Bekanntgabe festlegt, verwendet werden. Durch die Festlegung, welche Daten im Einwohnerregister geführt werden, und die Regelung über die Verwendung dieser Daten ist transparent, welche Daten gesammelt und für welche Zwecke sie in welchem Umfang verwendet werden.

## **6. Finanzielle Auswirkungen**

### *6.1 Für die Gemeinden*

Wie bereits mehrfach erwähnt, werden die Gemeinden durch die Einführung des Registerharmonisierungsgesetzes einen personellen und finanziellen Mehraufwand haben. In personeller Hinsicht fällt der Aufwand für die Bereinigung der Register im Hinblick auf die neuen Anforderungen ins Gewicht. Einen finanziellen Aufwand erfordert die Anpassung der bestehenden EDV-Software oder, wenn bisher die Einwohnerkon-

trolle nicht mittels einer zertifizierten und zur Führung der zusätzlichen Daten geeigneten Einwohnerkontrollsoftware geführt worden ist, die Beschaffung der erforderlichen Software. Diese muss für den sicheren Datentransfer mit den erforderlichen Meldegründen bis zur kantonalen Datenplattform «Personendaten» und umgekehrt geeignet sein. Den Gemeinden steht es jedoch frei, welche Software sie einsetzen wollen.

Den Kosten stehen Einsparungen gegenüber. Ins Gewicht fallen dürften neben der besseren Datenqualität in harmonisierter und damit austauschbarer Form insbesondere der Wegfall des periodischen Aufwandes für die Durchführung der Volkszählung.

## *6.2 Für den Kanton*

Für den Kanton entsteht ein finanzieller Aufwand für die Schaffung und den Betrieb der Plattform «Personendaten». Nach dem Kostenvorschlag der KSD ist mit Gesamtkosten von 850'000 Franken für die Einrichtung der Plattform zu rechnen. Diese Kostenschätzung beruht auf Abklärungen mit EDV-Anbietern und geht davon aus, dass auf den Vorleistungen in anderen Kantonen aufgebaut werden kann. So hat der Kanton Bern vor kurzem mit dem Projekt «Geres» eine entsprechende Datenbank für den ganzen Kanton in Betrieb genommen, die auf die Anforderungen der Bundesstatistik angepasst wird. Zur Zeit sind mehrere Kantone daran, entsprechende Datenbanken aufzubauen oder den Aufbau zu prüfen. Aus diesem Grund ist die Schweizerische Informatikkonferenz damit befasst, einerseits die verschiedenen Anforderungen zu bündeln und andererseits die Festlegung von Merkmalen und Identifikatoren zu koordinieren. Nicht enthalten in diesem Betrag sind die Kosten, welche für die Anpassung von kantonalen Programmen erforderlich sind, um die Daten weiterzuverwenden. Der Betrag von 850'000 Franken setzt sich zusammen aus Vorbereitungs- und Ausschreibungskosten, die auf 40'000 Franken geschätzt werden, sowie die externen Kosten für die Realisierung der Datenbank, die Kosten für die Hardware (Server) sowie die internen, bei der KSD durch das Projekt anfallenden und abzugelenden Kosten. Die externen Entwicklungskosten für die Datenbank stehen erst bei der Auftragsvergabe fest, wobei der Auftrag allenfalls einer öffentlichen Submission bedarf.

Zu den Investitionskosten kommen die wiederkehrenden, jährlichen Betriebskosten, die auf rund 150'000 – 200'000 Franken pro Jahr geschätzt werden.

Im Jahr 2008 entstehen zudem EDV-Kosten, die direkt noch nicht mit der Schaffung einer kantonalen EDV-Plattform zusammenhängen. Die Kantone sind aufgrund des Bundesrechts nicht nur zur Anpassung der Gesetzgebung zur Einführung der Registerharmonisierung verpflichtet, sondern auch für verschiedene Koordinations- und Vorbereitungsaufgaben, welche erforderlich sind, damit die Volkszählung 2010 registergestützt erfolgen kann. So haben die Kantone per Mitte Januar 2009 die Einwohnerdaten zwecks Zuteilung der AHV-Nummer, die dann im Einwohnerregister geführt werden, dem Bundesamt für Statistik zu übermitteln. Im Weiteren ist sicherzustellen, dass die Einwohnerregisterdaten validiert werden können usw. Für diese Vorbereitungsarbeiten hat der Regierungsrat einen Nachtragskredit von 50'000 Franken bewilligt.

## **7. Vernehmlassung**

Der Regierungsrat hat das Volkswirtschaftsdepartement ermächtigt, einen ersten Entwurf der vorgeschlagenen Gesetzesänderung den Gemeinden, den im Kantonsrat vertretenen Parteien, den Landeskirchen, den Departementen und der Staatskanzlei sowie dem Datenschutzbeauftragten zur Vernehmlassung zu unterbreiten. Der Entwurf ist auf grundsätzliche Zustimmung gestossen.

## **8. Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln**

### **Art. 62 und Titel vor Art. 88**

Bisher wurde im kantonalen Recht der Begriff «Einwohnerkontrolle» verwendet. Neu ist wie im Bundesrecht der Begriff «Einwohnerregister» vorgesehen. Zentraler Inhalt der gesetzlichen Bestimmungen wie auch der kommunalen Tätigkeit in diesem Bereich ist die Führung des Registers, in dem alle Personen erfasst sind, die sich in der Gemeinde niedergelassen haben oder aufhalten (vgl. auch Begriffsdefinition in Art. 3 RHG). Das Registerharmonisierungsgesetz definiert verschiedene Begriffe, welche für die Registerführung von Bedeutung sind (vgl. Art. 3 RHG). Es ist deshalb sinnvoll, nicht nur die Inhalte, sondern auch die Bezeichnungen entsprechend anzupassen.

## **Art. 88**

Neu muss das Einwohnerregister in elektronischer Form geführt werden. Der Inhalt des Einwohnerregisters richtet sich nach Art. 6 des Registerharmonisierungsgesetzes und nach den vom Bundesamt für Statistik definierten Identifikatoren und Merkmalen.

Abs. 3 sieht vor, weitere Daten in das Einwohnerregister aufzunehmen, soweit dies für amtliche oder statistische Zwecke erforderlich ist. Dabei sind auch die Merkmale, die Merkmalsausprägungen sowie die Nomenklaturen und Kodierschlüssel festzulegen, wobei diese sich in aller Regel aus dem Katalog der Merkmale des Bundesamtes für Statistik entnehmen lassen beziehungsweise dem im eCH-0021 definierten Standard entsprechen. Die Tabelle S. 8 zeigt, welche zusätzlichen Angaben voraussichtlich geführt werden sollen. Diese Liste kann sich noch verändern.

## **Art. 89**

Wie bisher sind Personen, welche in eine Gemeinde zuziehen oder aus der Gemeinde wegziehen, verpflichtet, dies der Einwohnerregister führenden Stelle zu melden. Neu beträgt die Meldefrist 14 Tage (bisher 8 Tage). Das Registerharmonisierungsgesetz verpflichtet die Kantone, die notwendigen Vorschriften zu erlassen, damit natürliche Personen sich innert 14 Tagen zu melden haben (Art. 11 Bst. a RHG). Die längere Frist führt somit zu einer Harmonisierung mit dem Bundesrecht. Wie bisher besteht jedoch auch die Pflicht, sich bei der registerführenden Stelle zu melden, wenn eine natürliche oder juristische Person eine selbstständige Erwerbstätigkeit aufnimmt oder -gibt. Grund für diese Meldung ist die Erfassung der steuerpflichtigen Personen.

Keine Meldung ist erforderlich, wenn sich jemand ohne Begründung eines Wohnsitzes weniger als drei Monate zu einem besonderen Zweck (z. B. Anstaltsaufenthalt, Ferien, usw.) in der Gemeinde aufhält.

Für die Volkszählung ist es auch erforderlich, Personen zu erfassen, welche sich länger als drei Monate in Kollektivhaushalten (z. B. Spitäler, Behinderteneinrichtungen, Strafanstalten, usw.) aufhalten. Hier ist vorgesehen, die näheren Details in einer Verordnung (vgl. Art. 96a) zu regeln.

Wie im geltenden Recht vorgesehen ist die Möglichkeit der Gemeinden, in einem allgemein verbindlichen Reglement Personen, die Wohn- und Geschäftsräume vermieten, zu verpflichten, ein- und ausziehende Mie-

terinnen und Mieter der das Einwohnerregister führenden Stelle zu melden. Gestützt auf die altrechtliche Bestimmung haben verschiedene Gemeinden in der Vernehmlassung mitgeteilt, dass sie in den Polizeireglementen solche Vorschriften erlassen hätten und für die Führung des Einwohnerregisters auf diese Meldepflichten angewiesen seien. Aus diesem Grund ist die Regelung in allgemeinerer Form beibehalten worden.

#### **Art. 89a**

Siehe Bemerkungen bei Art. 96

#### **Art. 90**

Bereits das geltende Recht sieht die Pflicht vor, der Einwohnerkontrolle die nötigen Angaben zur Person zu machen und die erforderlichen Zivilstandsdokumente vorzulegen. Das RHG verpflichtet die Kantone, die Meldepflicht gesetzlich zu regeln (vgl. Art. 11 RHG). Wesentlich ist auch die Pflicht, die Angaben zu dokumentieren und namentlich aktuelle Zivilstandsdokumente sowie bei Mieterinnen und Mietern den Mietvertrag vorzuweisen. Aktuelle Zivilstandsdokumente sind erforderlich, um die Personenstandsmerkmale im Einwohnerregister korrekt führen zu können. Die Vorlage des Mietvertrages ist Grundlage für die Erfassung des Gebäude- und Wohnungsidentifikators.

#### **Art. 91**

Die Kantone sind aufgrund des RHG verpflichtet, die notwendigen Bestimmungen zu erlassen, um bestimmte Private zu verpflichten, die für die Führung des Registers erforderlichen Auskünfte über meldepflichtige Personen unentgeltlich zu erteilen, wenn letztere ihre Meldepflicht nicht erfüllen, d. h. sich nicht innert Frist anmelden oder ihre Angaben nicht dokumentieren. Die Auskunftspflicht trifft die Arbeitgeber über die bei ihnen beschäftigte Person, die Vermieterinnen und Vermieter und die Liegenschaftsverwaltungen über ein- oder ausziehende und wohnhafte Mieterinnen und Mieter sowie die Logisgeber über in ihrem Haushalt wohnende Personen (vgl. Art. 12 RHG).

Wie bereits bei Art. 89 erwähnt, können die Gemeinden über die Auskunftspflicht hinaus die Vermieterinnen und Vermieter verpflichten, ein- und ausziehende Mieterinnen und Mieter der registerführenden Stelle zu melden. Daneben verpflichtet das Registerharmonisierungsgesetz die Post direkt, der für die Einwohnerregisterführung zuständigen Amtsstelle

auf Anfrage unentgeltlich die Zustelladresse von Einwohnerinnen und Einwohnern mitzuteilen, welche die Meldepflichten nicht erfüllen (Art. 12 Abs. 2 RHG).

#### **Art. 92**

Wie bereits einleitend erwähnt, sind im Einwohnerregister nicht nur die Daten zur Person (wie z. B. Name, Geburtsdatum usw.) enthalten, sondern auch zu ihrem räumlichen Bezug mit dem Gebäudeidentifikator nach dem eidgenössischen Gebäude- und Wohnungsregister (GWR) und dem Wohnungsidentifikator. Die Erfassung und Nachführung dieser Daten im Einwohnerregister ist aufwendig. Zwar wurde auch in der Vergangenheit im Rahmen der Volkszählungen dieser räumliche Bezug hergestellt. Nicht in allen Gemeinden sind diese Informationen jedoch weitergeführt und à jour gehalten worden. Zum Teil verfügen industrielle Werke als Lieferanten von Elektrizität, Gas oder Wasser über Daten, die zur Bestimmung oder Nachführung des Wohnungsidentifikators verwendet werden können. Das Registerharmonisierungsgesetz verpflichtet nun die Kantone, Bestimmungen zu erlassen, damit die industriellen Werke verpflichtet werden, solche Daten auf Anfrage unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Das ist sinnvoll und liegt mittelfristig sowohl im Interesse der für die Führung des Einwohnerregisters zuständigen Stelle als auch der industriellen Werke, denn beide brauchen die Daten über den räumlichen Bezug, sei es für die Registerführung oder die Rechnungsstellung beispielsweise für den Energiebezug.

Für die Nachführung des Wohnungsidentifikators kann auch eine physische Wohnungsnummerierung, welche z. B. auf dem Briefkasten und dem Mietvertrag angegeben ist, eine Hilfe sein. Wie das Haus eine Hausnummer hat, verfügt damit jede Wohnung innerhalb des Hauses über eine Wohnungsnummer. Eine solche Nummer wird dann als Wohnungsnummer des Kantons oder der Gemeinde im eidgenössischen Gebäude- und Wohnungsregister geführt (vgl. Art. 8 Abs. 3 RHG). Wenn eine solche Nummer besteht, kann z. B. mit der Vorlage des Mietvertrages bei der Anmeldung und gestützt auf das Gebäude- und Wohnungsregister der Gebäude- und Wohnungsidentifikator einfach nachgeführt werden. Die Einführung der physischen Wohnungsnummerierung erfordert kurzfristig einen grossen Aufwand, dem jedoch ein langfristiger Nutzen gegenüber steht. Davon können z. B. auch die industriellen Werke profitieren, wenn sie auf die Führung und Nachführung von eigenen Nummerierungen verzichten können. In komplexen Gebäuden mit z. B. mehr als drei Wohnungen pro Stockwerk ist eine eindeutige Wohnungs-

identifikation ohne Nummerierung schwierig. Die physische Wohnungsnummerierung ist jedoch nicht erforderlich, wo wegen des Fehlens von grösseren Wohnhäusern und Überbauungen oder in kleinräumigen Verhältnissen die Gebäude- und Wohnungsidentifikation einfach ist. Aus diesem Grund wird vorgeschlagen, die Kompetenz zur Einführung der physischen Wohnungsnummerierung den Gemeinden zu übertragen. Sie kann dann je nach der konkreten Ausgangslage und ihren Bedürfnissen eine solche einführen oder darauf verzichten.

Aus Sicht der Registerharmonisierung ist es kein Nachteil, wenn einzelne Gemeinden die physische Wohnungsnummerierung einführen und andere darauf verzichten. In beiden Fällen müssen die Wohnungs- und Gebäudeidentifikatoren im Einwohnerregister geführt werden.

Sofern die Gemeinden die physische Wohnungsnummer vorschreiben, ist die Wohnungsnummer von aussen gut sichtbar anzubringen und im Mietvertrag anzugeben. Dies wird ausdrücklich gesetzlich geregelt. Es ist jedoch Aufgabe der Gemeinde, das Nummerierungssystem zu bestimmen und zu regeln, wie allenfalls bereits bestehende Nummerierungen zu integrieren sind.

#### **Art. 93**

Wie bereits im geltenden Recht (vgl. Art. 95 GG) können Personen im Rahmen der Strafbefugnis des Gemeinderates (vgl. Art. 28 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) vom 22. September 1941, SHR 311.100) bestraft werden, wenn sie Melde-, Wahrheits- oder Auskunftspflichten verletzt haben. Die Register, d. h. auch das Einwohnerregister, müssen in Bezug auf den erfassten Personenkreis aktuell, richtig und vollständig sein (vgl. Art. 5 RHG). Damit dieses Erfordernis erfüllt werden kann, sind die Personen verpflichtet, Zu- oder Umzüge zu melden (Art. 89), wahrheitsgetreue Auskünfte zu erteilen und die Angaben zu dokumentieren. Überdies sind Dritte – sofern Meldungen unterbleiben – auskunftspflichtig (Art. 91).

#### **Art. 94**

Mit dieser Bestimmung wird die bundesrechtliche Verpflichtung von Art. 10 RHG umgesetzt. Danach haben die Kantone die notwendigen Bestimmungen zu erlassen, damit bei Umzug die Daten zwischen den Einwohnerregistern ausgetauscht werden. Der Austausch muss in elektronischer und verschlüsselter Form erfolgen; die Verschlüsselung richtet sich nach dem Bundesgesetz vom 19. September 2003 über die elekt-

ronische Signatur; die Modalitäten des Datenaustausches und die Schnittstellen werden durch den Bundesrat festgelegt (vgl. Art. 10 RHG).

#### **Art. 95**

Die Bestimmung regelt die Bekanntgabe von Einwohnerregisterdaten, und zwar einerseits in technischer Form und andererseits inhaltlich. Der Entscheid über die Abgabe liegt beim Gemeinderat, der die Berechtigten und den Umfang der Bekanntgabe in einem Reglement festlegt. Damit ist für die Bürgerinnen und Bürgerinnen Transparenz geschaffen, wozu die Einwohnerregisterdaten verwendet werden. Es wird mit Abs. 1 auch die Möglichkeit geschaffen, die Daten der Einwohnerregister in elektronischer Form abzugeben. Die Abgabe ist nur für amtliche Zwecke möglich. Zudem muss der Datenschutz beziehungsweise die Datensicherheit gewährleistet sein. Im Übrigen regeln Art. 9 ff. des Datenschutzgesetzes (SHR 174.100) die Anforderungen der Datenbekanntgabe an Private.

Wie bisher speziell geregelt ist die Datenabgabe an Kirchgemeinden bzw. anerkannte Kirchen, wobei auch hier die Bekanntgabe in elektronischer Form erfolgen kann, wenn die Datensicherheit gewährleistet ist. Im geltenden Recht war die Bekanntgabe von Daten an die Kirchgemeinde beziehungsweise die anerkannte Kirche nur möglich, wenn die Person bei der Anmeldung die Zugehörigkeit zur entsprechenden Kirche angegeben hatte. Künftig wird die Gemeinde beim Zuzug über die Einwohnerregisterdaten der Herkunftsgemeinde verfügen und diese in ihr Register übernehmen, soweit dies möglich ist, was bei der Zugehörigkeit zu einer anerkannten Religionsgemeinschaft der Fall ist. Damit ist in diesen Fällen ebenfalls Meldung an die entsprechende Kirchgemeinde beziehungsweise anerkannte Kirchgemeinde zu erstatten. Ein allfälliger Kirchenaustritt ist – wie andere Mutationen von Daten, die im Einwohnerregister geführt werden – zu dokumentieren.

Neu vorgesehen ist die Übermittlung der Einwohnerregisterdaten auf elektronischem Weg und zeitverzugslos an die kantonale Datenplattform «Personendaten».

#### **Art. 96 und Art. 89a**

Die Harmonisierung der Einwohnerregister erfordert einen erheblichen personellen und allenfalls finanziellen Initialisierungsaufwand. Soweit dies noch nicht der Fall ist, muss das Einwohnerregister elektronisch ge-

führt werden und die verwendete Software muss die Anforderungen des Bundesrechts in Bezug auf Inhalt und Schnittstellen erfüllen und in der Lage sein, allenfalls weitere Daten aufzunehmen, wenn deren Führung im Einwohnerregister vorgesehen wird. Schliesslich muss der elektronische Datenaustausch in verschlüsselter Form gemäss Bundesgesetz über die elektronische Signatur möglich sein (vgl. Art. 10 RHG). Die Daten müssen für statistische Zwecke des Bundes zur Verfügung gestellt werden (Art. 14 RHG). Soweit die erforderlichen Einwohnerdaten im Register nicht vorhanden sind, müssen sie nacherfasst werden. Das Register muss in Bezug auf den erfassten Personenkreis aktuell, richtig und vollständig sein.

Es ist deshalb wichtig, diese Investition zur Erneuerung der Register auch für andere amtliche oder allenfalls statistische Zwecke zu nutzen. So muss ja beispielsweise heute eine Adressänderung sowohl auf kommunaler Ebene als auch auf kantonaler Ebene verschiedenen Stellen mitgeteilt werden, welche je für ihre Zwecke Register führen. Dies kann vereinfacht werden, in dem für genau definierte Anwendungen die Einwohnerregisterdaten auf der Plattform «Personendaten» zugänglich gemacht werden. Dabei ändert sich nichts an der Hoheit der Daten oder der Befugnis, die Daten zu mutieren: Das ist und bleibt Aufgabe der Gemeindestelle, welche das Einwohnerregister führt.

Die Plattform «Personendaten» stellt die Daten auch zum Austausch für statistische Zwecke mit dem Bund gemäss Art. 14 RHG bereit. Die Daten sollen aber auch für kantonale statistische Zwecke genutzt werden können, beispielsweise für die amtlichen Einwohnerzahlen der Gemeinden.

Auch die Gemeinden können die ihre Gemeinde betreffenden Personendaten für ihre Verwaltungszwecke unentgeltlich nutzen. Selbstverständlich können sie «ihre» Einwohnerregisterdaten für die kommunalen Verwaltungsaufgaben auch direkt verwenden. Weil die Daten auf der kantonalen Plattform jedoch in harmonisierter und mit den entsprechenden Meldegründen versehener Form zur Verfügung stehen, ist es voraussichtlich einfacher, Schnittstellen zur «Plattform» einzurichten als zur Einwohnerregistersoftware. Wie beim Kanton ist dafür ein allgemeinverbindliches Reglement der Gemeindeexekutive erforderlich, welches die Nutzer und den Umfang der Nutzung festlegt.

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht durch diese Möglichkeit der Vorteil, dass bei Änderung von Daten, welche im Einwohnerregister geführt werden, keine zusätzliche Meldung mehr erforderlich ist in allen

Bereichen, in denen die Einwohnerdaten gestützt auf die kantonale Plattform verwendet werden können. Zieht beispielsweise jemand in seiner Wohngemeinde um, so wird die Änderung der Adresse über die Mutation bei der Einwohnerkontrolle auch für alle diejenigen kantonalen Anwendungen bekannt, welche berechtigt sind, die Daten der Plattform «Personendaten» zu nutzen. Solchen Stellen gegenüber muss keine zusätzliche Meldung mehr erstattet werden. Die Meldung bei der Einwohnerkontrolle gilt gleichzeitig auch als Meldung gegenüber allen kommunalen Stellen sowie den kantonalen Stellen, welche die Daten der Plattform «Personendaten» zu nutzen berechtigt sind (vgl. Art. 89a des Entwurfes).

#### **Art. 96a**

Diese Bestimmung bildet die Grundlage, um die zum Vollzug des kantonalen Rechts erforderlichen ergänzenden Bestimmungen auf dem Verordnungsweg zu erlassen. Dabei geht es im Wesentlichen um die weiteren im Einwohnerregister zu führenden Daten, die Bekanntgabe an kantonale Amtsstellen, die Nachführung des eidgenössischen Gebäude- und Wohnungsregisters, und die Meldungen durch die Kollektivhaushalte.

#### **Anpassung des Wahl- und des Datenschutzgesetzes (Ziff. II)**

Bezüglich der Änderungen des Wahlgesetzes wird auf Ziff. 4 verwiesen. Mit der Änderung von Art. 9 des Datenschutzgesetzes wird der Begriff Einwohnerkontrolle durch Einwohnerregister ersetzt.

#### **Übergangsbestimmungen (Ziff. III)**

Die Volkszählung 2010 soll als Registerzählung durchgeführt werden. Dies erfordert die Bereinigung der Register bis spätestens Ende 2009. Ab Mitte Januar 2008 bis Ende März 2009 wird die Plattform sedex (secure data exchange) des Bundesamtes für Statistik realisiert, welche den sicheren Transport der Daten sicherstellt. Zudem wird ein Validierungsservice eingerichtet, mit welchem die Daten auf formale und logische Korrektheit geprüft werden, bevor die Registerdaten für statistische Zwecke verwendet werden. Dieser Validierungsservice steht zur Verfügung, um die Datenqualität zu prüfen. Der Anschluss an sedex ist seit Januar 2008 möglich.

In einer Übergangsbestimmung wird geregelt, dass die Einwohnerregister bis spätestens 31. Dezember 2009 den neuen Anforderungen zu

entsprechen haben. Die konkreten Anpassungsfristen sind aufgrund der tatsächlichen Begebenheiten mit den einzelnen Gemeinden abzusprechen und durch das Volkswirtschaftsdepartement konkret festzulegen. Dabei ist neben dem Arbeitsaufwand, der in den einzelnen Gemeinden je nach Grösse und jetzigem Stand der Register unterschiedlich ist, auch die technische Seite zu berücksichtigen. Das Volkswirtschaftsdepartement beziehungsweise eine Dienststelle des Departementes ist auch Koordinationsstelle gemäss Art. 9 RHG.

*Sehr geehrte Frau Präsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren*

*Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen, auf den Gesetzesentwurf im Anhang einzutreten und ihm zuzustimmen.*

Schaffhausen, 20. Mai 2008

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:

*Ursula Hafner-Wipf*

Der Staatsschreiber:

*Dr. Stefan Bilger*

# Gemeindegesezt (Registerharmonisierung)

Änderung vom

---

*Der Kantonsrat Schaffhausen*

*beschliesst als Gesetz:*

## I.

Das Gemeindegesezt vom 17. August 1998 wird wie folgt geändert:

### **Art. 62 Bst. d**

Die Gemeindegesezlerin oder der Gemeindegesezler hat folgende Aufgaben:

- d) Führung des Stimmregisters, des Einwohnerregisters sowie der weiteren Register und des Gemeindegesezarchivs, soweit der Gemeinderat die Führung nicht einem Behördenmitglied oder einer anderen im Dienst der Gemeinde stehenden Person übertragen hat;

### **Titel vor Art. 88**

## **2. Einwohnerregister**

### **Art. 88**

<sup>1</sup> Die Gemeinden führen das Einwohnerregister in elektronischer Form. Grundsatz

<sup>2</sup> Der Inhalt des Einwohnerregisters richtet sich nach Art. 6 des Registerharmonisierungsgeseztes.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat kann die Führung weiterer Daten im Einwohnerregister vorschreiben, die für amtliche beziehungsweise statistische Zwecke erforderlich sind. Er be-

stimmt die Merkmale, die Merkmalsausprägungen sowie die Nomenklaturen und Kodierschlüssel, soweit diese nicht durch das Bundesamt für Statistik festgelegt worden sind.

#### **Art. 89**

Meldepflicht

<sup>1</sup> Wer in eine Gemeinde zuzieht, in ihr umzieht oder aus der Gemeinde wegzieht, hat dies innert 14 Tagen der zur Führung des Einwohnerregisters zuständigen Stelle zu melden.

<sup>2</sup> Die gleiche Pflicht obliegt natürlichen und juristischen Personen, die in der Gemeinde ohne Begründung eines Wohnsitzes eine selbstständige Erwerbstätigkeit aufnehmen oder eine solche aufgeben.

<sup>3</sup> Nicht meldepflichtig sind Personen, die sich ohne Begründung eines Wohnsitzes weniger als drei Monate zu einem besonderen Zweck in der Gemeinde aufhalten.

<sup>4</sup> Die Gemeinden können in einem allgemein verbindlichen Reglement Personen, die Wohn- und Geschäftsräume vermieten oder unentgeltlich zur Allein- oder Mitbenutzung zur Verfügung stellen, verpflichten, ein- und ausziehende Personen der zur Führung des Einwohnerregisters zuständigen Stellen zu melden.

#### **Art. 89a**

Wirkung der  
Meldung

Wer verpflichtet ist, kommunalen oder kantonalen Stellen den Wohn- oder Aufenthaltsort beziehungsweise die Änderung der im Einwohnerregister geführten Daten mitzuteilen, hat seine Pflicht mit der Meldung gemäss Art. 89 gegenüber allen kommunalen Stellen sowie den kantonalen Stellen erfüllt, welche berechtigt sind, die kantonale Plattform «Personendaten» zu nutzen.

#### **Art. 90**

Wahrheitspflicht

<sup>1</sup> Die meldepflichtigen Personen sind zur wahrheitsgetreuen Auskunft über die im Einwohnerregister geführten Daten verpflichtet.

<sup>2</sup> Sie haben ihre Angaben zu dokumentieren, aktuelle Zivilstandsdokumente vorzuweisen und, wenn sie sich niederlassen, einen Heimatschein oder ein ähnliches Zivilstandsdocument zu hinterlegen. Mieterinnen und Mieter haben den Mietvertrag vorzuweisen.

#### **Art. 91**

Die nachfolgenden Personen erteilen auf Anfrage der zur Auskunftspflicht Führung des Einwohnerregisters zuständigen Stelle unentgeltlich Auskunft über die meldepflichtige Person, wenn diese ihre Meldepflicht innert Frist nicht erfüllt hat:

- a) Arbeitgeber über die bei ihnen beschäftigten Personen;
- b) Personen, die Liegenschaften vermieten oder verwalten über einziehende, ausziehende und wohnhafte Mieterinnen und Mieter;
- c) Logisgeber über die in ihrem Haushalt wohnenden Personen.

#### **Art. 92**

<sup>1</sup> Industrielle Werke und andere Stellen, die über Daten zur Bestimmung oder Nachführung des Wohnungsidentifikators einer Person im Einwohnerregister verfügen, sind verpflichtet, diese auf Anfrage der registerführenden Stelle unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Wohnungsidentifikator und -nummerierung

<sup>2</sup> Die Gemeinden können in einem allgemein verbindlichen Reglement eine physische Wohnungsnummerierung vorschreiben. In diesem Fall ist die Wohnungsnummer ausserhalb der Wohnung gut sichtbar anzubringen und im Mietvertrag anzugeben.

#### **Art. 93**

Wer seine Melde-, die Wahrheits- oder Auskunftspflicht verletzt, wird im Rahmen der Strafbefugnis des Gemeinderates mit Busse bestraft. Strafbestimmung

Übermittlung  
der Register-  
daten bei  
Wegzug

#### **Art. 94**

Zieht eine Person aus der Gemeinde weg, übermittelt die registerführende Stelle die Daten auf elektronischem Weg und in verschlüsselter Form der kantonalen Plattform «Personendaten» zur Weiterleitung an die neue registerführende Stelle nach Massgabe der vom Bundesrat erlassenen Modalitäten und Schnittstellen für den Datenaustausch.

Bekanntgabe  
von Register-  
daten

#### **Art. 95**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat bestimmt in einem allgemeinverbindlichen Reglement die Bekanntgabe der Einwohnerregisterdaten an kommunale Stellen. Die Daten können in elektronischer Form zur Verfügung gestellt werden, wenn die Datensicherheit gewährleistet ist.

<sup>2</sup> Die das Einwohnerregister führende Stelle teilt Name, Vornamen, Geburtsdatum und Geburtsort, Wohnadresse und Zivilstand von Personen, welche die Zugehörigkeit zur entsprechenden anerkannten Kirche angegeben haben beziehungsweise bei denen sich aufgrund der elektronisch zugestellten Daten aus der Herkunftsgemeinde eine entsprechende Zugehörigkeit ergibt, der Kirchgemeinde beziehungsweise der anerkannten Kirche bei Zu-, Weg- oder Umzug mit. Die Mitteilung kann in elektronischer Form erfolgen, wenn die Datensicherheit gewährleistet ist.

<sup>3</sup> Die registerführende Stelle übermittelt die Einwohnerregisterdaten auf elektronischem Weg und in verschlüsselter Form zeitverzugslos auf die kantonale Plattform «Personendaten».

<sup>4</sup> Der Regierungsrat regelt die weitere Bekanntgabe von Registerdaten an kantonale Stellen.

#### **Art. 96**

Plattform  
«Personen-  
daten»

<sup>1</sup> Der Kanton führt die elektronische Plattform «Personendaten».

<sup>2</sup> Sie dient zum Austausch von Daten der Einwohnerregister mit dem Bundesamt für Statistik gemäss Art. 14 des Regis-

terharmonisierungsgesetzes sowie für kantonale statistische Zwecke.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat bestimmt in einer Verordnung die kantonalen Stellen, die für die Erfüllung ihrer Aufgaben Personendaten nutzen können, und den Umfang der Nutzung.

<sup>4</sup> Der Gemeinderat bezeichnet in einem allgemeinverbindlichen Reglement die kommunalen Stellen, die für die Erfüllung ihrer Aufgaben die Personendaten der entsprechenden Gemeinden unentgeltlich nutzen können, und den Umfang der Nutzung.

#### **Art. 96a**

Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug dieses Abschnittes und des Registerharmonisierungsgesetzes erforderlichen näheren Bestimmungen. Verordnung

## **II.**

a) Das Gesetz über die vom Volk vorzunehmenden Abstimmungen und Wahlen sowie über die Ausübung der Volksrechte (Wahlgesetz) vom 15. März 2004 wird wie folgt geändert:

#### **Art. 13 Abs. 1**

<sup>1</sup> Das elektronisch geführte Einwohnerregister dient als Stimmregister und umfasst alle in eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Angelegenheiten Stimmberechtigten.

#### **Art 13<sup>bis</sup>**

<sup>1</sup> Die Stimmgemeinden führen das Stimmregister für Auslandschweizer gemäss Bundesgesetz über die politischen Rechte der Auslandschweizer. Stimmregister  
für Auslandschweizer

<sup>2</sup> Der Regierungsrat kann auf dem Verordnungsweg die zentrale Führung des Stimmregisters für Auslandschweizer beim Kanton oder bei einer Gemeinde vorsehen und das Nähere regeln.

### **Art. 15<sup>bis</sup>**

<sup>1</sup> Der Regierungsrat kann zudem die Stimmabgabe auf elektronischem Weg einführen. Er stellt sicher, dass die vollständige und genaue Erfassung aller Stimmen gewährleistet sowie das Stimmgeheimnis gewahrt ist und Missbräuche bei der Ausübung des Stimmrechts und der Ermittlung des Resultates ausgeschlossen sind.

### **Art. 68<sup>bis</sup> Abs. 1**

<sup>1</sup> Auf den Unterschriftenbogen hat der Gemeindepräsident, der Gemeinderatsschreiber oder die Person, die das Einwohnerregister führt, zu bescheinigen, dass die Unterzeichner in der betreffenden Gemeinde stimmberechtigt sind.

b) Das Gesetz über den Schutz von Personendaten (Kantonales Datenschutzgesetz) vom 7. März 1994 wird wie folgt geändert:

### **Art. 9 Marginalie**

b) durch die Führung des Einwohnerregisters

### **Art. 9 Abs. 1**

<sup>1</sup> Die Stelle, die das Einwohnerregister führt, gibt einer privaten Person oder Organisation im Einzelfall auf Gesuch ohne Einschränkung Name, Vorname, Adresse, Datum von Zu- und Wegzug sowie Beruf einer Person bekannt.

### **III.**

<sup>1</sup> Die Gemeinden haben die Einwohnerregister bis spätestens 31. Dezember 2009 den Anforderungen dieses Gesetzes entsprechend anzupassen und zu bereinigen.

<sup>2</sup> Das Volkswirtschaftsdepartement legt im Einvernehmen mit den Gemeinden die Anpassungsfristen fest.

<sup>3</sup> Es ist Koordinationsstelle gemäss Art. 9 des Registerharmonisierungsgesetzes.

#### **IV.**

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem Referendum.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

<sup>3</sup> Das Gesetz ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen,

Im Namen des Kantonsrates

Die Präsidentin:

Die Sekretärin: